



Vertrag über die Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV)

Zwischen

Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

Waltherstraße 49-51

51069 Köln

nachfolgend RKD genannt

und

Stadt Norderstedt, Betriebsamt

Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Steuernummer / USt-ID: _____

nachfolgend Leistungspartner genannt

Präambel

RKD beabsichtigt, in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland, einen Systembetrieb gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einzurichten. Hierbei ist die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise zu gewährleisten; ferner sind die gemäß VerpackV genannten Anforderungen an die Verwertung dieser Verkaufsverpackungen zu erfüllen.

.

Der Leistungspartner besitzt selbst oder vermittelt durch Vereinbarungen mit Dritten geeignete Einrichtungen (Behälter etc.) in dem vereinbarten Vertragsgebiet, um die Erfassung und Verwertung der Fraktion PPK gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV gewährleisten zu können.

Es wird Folgendes vereinbart:



§ 1 Vertragsgegenstand

Der Leistungspartner übernimmt den Auftrag, die gebrauchten Verkaufsverpackungen aus PPK gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV für die RKD regelmäßig beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe kostenlos gemäß § 3 dieses Vertrages zu erfassen und gemäß § 4 dieses Vertrages ggf. zu sortieren und im Anschluss daran einer zeitnahen Verwertung zuzuführen.

§ 2 Vertragsgebiet

Als Vertragsgebiet werden alle in der Anlage 1 zu diesem Vertrag gelisteten Vertragsgebiete vereinbart.

§ 3 Erfassung

Der Leistungspartner versichert, öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger oder ein Beauftragter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu sein und durch technische und organisatorische Vorkehrungen die Erfassung, Sortierung und Verwertung der PPK-Verkaufsverpackungen vorzunehmen. Als PPK-Verkaufsverpackungen gelten alle Verkaufsverpackungen aus PPK, die im Vertragsgebiet beim privaten Endverbraucher und gleichgestellten Anfallstellen erfasst werden.

Die Verkaufsverpackungen, die in einem Gefäß mit dem kommunalen Altpapier erfasst werden, sind nur insoweit zu erfassen als diese Anfallstellen dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Erfassung der PPK-Verkaufsverpackungen, die nicht dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, hat bei entsprechendem Bedarf der Anfallstellen kostenfrei im Holsystem zu erfolgen.

§ 4 Sortierung und Verwertung

Der Leistungspartner verpflichtet sich, die erfassten PPK-Verkaufsverpackungen ggf. einer zeitnahen Sortierung und einer anschließenden Verwertung im eigenen Namen und auf eigene Gefahr zuzuführen. Die Verwertung muss nachweislich den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der VerpackV, den Feststellungsbescheiden der Bundesländer und den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.

Dem Leistungspartner steht es frei, die PPK-Verkaufsverpackungen einer Sortierung zuzuführen. Die bei dieser Sortierung entstehenden Sortierreste, hat der Leistungspartner auf eigene Rechnung und Gefahr einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Der Leistungspartner ist verpflichtet, der RKD einen Verwertungsnachweis zur Erfüllung des Mengenstromnachweises gemäß VerpackV zu erbringen.



Sollte der Leistungspartner seiner Pflicht zur Verwertung der PPK-Verkaufsverpackungen nicht vertragskonform nachkommen, so ist die RKD berechtigt nach vorheriger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung, die ihr zustehende Erfassungsmenge selbst oder durch einen von ihr eingeschalteten Dritten auf Kosten des Leistungspartners einer Verwertung zuzuführen.

§ 5 Nachweise

Der Leistungspartner verpflichtet sich, gegenüber der RKD einen monatlichen Nachweis über die innerhalb des Systems erfassten, sortierten und verwerteten Mengen an PPK Verkaufsverpackungen aus dem vereinbarten Vertragsgebiet zu erbringen. Der Nachweis muss die Anforderungen der VerpackV zum Mengenstromnachweis erfüllen.

Der RKD sind durch Wiegescheine/elektronische Mengenmeldungen, die vom Leistungspartner gesammelten (Input) und verwerteten (Output) PPK-Mengen monatlich nachzuweisen.

Die Wiegescheine/Mengenmeldungen müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen der zuständigen Behörden entsprechen, Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen und mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Leistungsjahres aufbewahrt werden. Der Nachweis muss bis zum jeweiligen Endverwerter geführt werden.

Die vertragsbezogenen Mengenmeldungen des Leistungspartners bezüglich der Erfassung sind zur Gewährleistung einer Buch- und Mengenstromprüfung spätestens bis zum 15. des Folgemonats und bezüglich der Verwertung innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Leistungsmonats zu erbringen. Die Auszüge, die von der RKD über die Mengenkonten erstellt werden, sind vom Leistungspartner mit der RKD abzustimmen, verbindlich gegenzuzeichnen und unverzüglich an die RKD zurück zu senden.

Zur Gewährleistung einer prüfungsfesten Mengenmeldung, sind diese mittels eines von der RKD vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungsweges zu leisten. Die RKD wird dem Leistungspartner das Softwareprogramm (zurzeit wme-fact) nebst Beschreibung des Datenformats kostenlos zur Verfügung stellen. Der Leistungspartner kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.

§ 6 Eigentum

Mit der Abholung der PPK-Sammelmenge durch den Leistungspartner bzw. durch den von ihm beauftragten Dritten gehen Besitz und Eigentum vom privaten Endverbraucher an den Leistungspartner bzw. an die von ihm beauftragten Dritten über. Die RKD erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an der erfassten Vertragsmenge.



§ 7 Leistungsentgelt für die Erfassung und Sortierung

Die Erfüllung aller diesem Vertrag obliegenden Dienstleistungspflichten begründet den Anspruch des Leistungspartners auf ein Leistungsentgelt zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Leistungsentgelt berechnet sich auf Basis eines jährlichen Gesamtgebietspreises in Verbindung mit der von der Clearingstelle ermittelten Mitbenutzungsquote.

Der Gesamtgebietspreis ist der Anlage zu entnehmen.

Die monatliche Vergütung wird vom Leistungspartner in Rechnung gestellt und wie folgt berechnet:

Vergütung pro Monat = Mitbenutzungsquote PPK des jeweiligen Leistungsmonats x Gesamtgebietspreis/12

Die „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus PPK“ (jeweils in aktueller Fassung) ist die Grundlage der Clearingstelle, die von der RKD und anderen Systembetreibern eingerichtet wurde, um die Mitbenutzungsquote dieser zu ermitteln. Die RKD gibt zum Anfang eines jeden Kalenderquartals ihre jeweils gültige Mitbenutzungsquote bekannt. Der Leistungspartner verpflichtet sich die jeweils mitgeteilte bzw. bekanntgegebene Mitbenutzungsquote PPK für das jeweilige Quartal für alle Vertragspflichten als verbindlich anzuerkennen. Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, dass eine andere Einrichtung im Sinne der Verpackungsverordnung die Aufgaben der Clearingstelle übernimmt.

Die von der RKD zu leistende Vergütung ist vom Leistungspartner nach vollständiger Leistungserbringung gemäß der §§ 3 und 5 in Rechnung zu stellen, jedoch spätestens am 14. des Folgemonats. Die Rechnung ist mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Zugang durch die RKD auszugleichen. Ein vollständiger Anspruch auf die Leistungsvergütung entsteht erst nach nachgewiesener, vollständiger Leistungserbringung. Die Rechnung muss das Vertragsgebiet und den Abrechnungsmonat enthalten, sonst gilt diese als nicht zugegangen. Diese darf den Abrechnungszeitraum von einem Monat nicht unter- oder überschreiten und nur vom Vertragspartner gestellt werden. Sollte ein Tochter- oder Subunternehmen des Leistungspartners zur Rechnungsstellung berechtigt werden, so hat der Leistungspartner den Umfang der Befugnisse nebst Firmierung und aller rechnungsrelevanten Details der RKD frühzeitig mitzuteilen.

Der Leistungspartner verpflichtet sich, die RKD gegenüber keinem anderen Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV zu benachteiligen. Eine Benachteiligung der RKD liegt insbesondere vor, wenn die Leistungsvergütung eine unzulässige Diskriminierung oder missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung des Leistungspartners darstellt.



§ 8 Vergütung aus den Vermarktungserlösen gem. § 4

Der Leistungspartner hat gem. § 5 der RKD monatlich (Kalendermonat) einen Nachweis über die 100 % der erfassten Menge zu erbringen und im Anschluss die Vermarktungserlöse an die RKD zu vergüten. Leistungspartner und RKD sind sich darüber einig, dass die gemäß diesem Vertrag vereinbarte Vertragsmenge einen Wert in Höhe von 50% des mittleren EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) hat. Die Höhe der monatlich an die RKD zu leistenden Vergütung für die Vermarktungserlöse berechnet sich wie folgt:

100 % Vertragsmenge gem. Anlage / 12 x Mitbenutzungsquote gem. Clearingstelle aus dem Leistungsmonat x 50 % vom Papierindex

Papierindex, ist der in dem jeweiligen Leistungsmonat zuerst veröffentlichte mittlere EUWID – Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02)/ Händlerpreise in Deutschland

Der Leistungspartner erstellt monatlich eine Gutschrift über die an die RKD zu leistende Vergütung aus den Vermarktungserlösen. Die Gutschrift ist zusammen mit der Rechnung Leistungsentgelt für Erfassung und Sortierung einzureichen. Es gelten die Fristen gemäß § 7. Dies entbindet den Leistungspartner nicht von seiner Pflicht, einen Leistungsnachweis über die verwertete Menge zu erbringen und eine entsprechende Gutschrift an die RKD zu übersenden.

Die RKD behält sich vor, die Vergütung aus den Vermarktungserlösen dem Leistungspartner separat in Rechnung zu stellen und den Leistungspartner verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung zur Zahlung aufzufordern.

§ 9 Genehmigungen

Der Leistungspartner sichert der RKD zu, im Besitz aller zur Ausführung dieses Vertrages notwendigen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen zu sein oder diese vor Leistungsbeginn einzuholen. Ebenso verpflichtet sich der Leistungspartner bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, alle in diesem Zusammenhang geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und etwaige umweltrechtliche Auflagen im Vertragsgebiet einzuhalten.

§ 10 Subunternehmerschaft

Unbeschadet der verbleibenden Gesamtverantwortung aus diesem Vertrag, ist der Leistungspartner zur Erbringung der Leistung berechtigt, einen Subunternehmer einzusetzen. Er hat diesen unaufgefordert und vor Beginn der Leistungserbringung der RKD mitzuteilen und sicherzustellen, dass alle in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen durch eine entsprechende Vereinbarung gewährleistet sind. Die RKD hat die Möglichkeit, dem Einsatz eines Subunternehmens aus wichtigem Grund zu widersprechen.



§ 11 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung beider Parteien und Feststellung der RKD im Bundesland Schleswig-Holstein wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31.12.2012.

Die RKD ist berechtigt, den Vertrag während der Vertragslaufzeit zu kündigen, wenn der Leistungspartner seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten grob verletzt und nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung Abhilfe schafft. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse, sind beide Vertragsparteien zu einer Kündigung während der Vertragslaufzeit berechtigt.

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 12 Sonstiges

Für diesen Vertrag wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollten Regelungslücken bestehen, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall unverzüglich neue Ersatzbestimmungen bei einer für beiden Vertragsparteien wirtschaftlichen Gleichbehandlung festzulegen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Werden die bei dem Abschluss dieses Vertrages geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das KrW/ AbfG oder die VerpackV) mit Wirkung auf die Vertragsinhalte geändert oder werden neue gesetzliche Vorschriften mit Wirkung auf die Vertragsinhalte erlassen, so verpflichten sich beide Vertragsparteien soweit erforderlich und sinnvoll, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes, Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages an die neue Rechtslage aufzunehmen.

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit der Grundsatz der kaufmännischen Loyalität gilt. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung des Schreibens vom Bundesministerium der Finanzen vom 01.12.2008 an alle Marktteilnehmer der Entsorgungsbranche mit der Aufforderung die



Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes anzuwenden, vereinbaren die Vertragsparteien nach besten Wissen und Gewissen dem Rechnung zu tragen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen (z.B. durch eine Betriebsprüfung etc.), dass die hier getroffene Vereinbarung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, so verpflichten sich beide Vertragsparteien, ggf. auch rückwirkend, bei einer wirtschaftlichen Gleichstellung die Vertragsinhalte entsprechend anzupassen.

Köln, den

Norderstedt, den

RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

Stadt Norderstedt, Betriebsamt

Anlage

